

Ergänzende Bedingungen zur GasGVV

Stand: 1. Mai 2012

Ergänzende Bedingungen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)" vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2396)

In Ergänzung der dem Erdgasliefervertrag zugrunde liegenden GasGVV gelten diese Ergänzenden Bedingungen der DEW21 in der jeweils veröffentlichten Fassung.

Details zu den nachfolgend genannten Preisen sind dem **Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen von DEW21**, das als Anlage Bestandteil dieser Bedingungen ist, in seiner jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

DEW21 ist berechtigt, im Rahmen des Anmelde-Prozesses eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Für diese Bonitätsauskunft übermittelt DEW21 Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die SCHUFA Holding AG, Massenbergstr. 9-13, 44787 Bochum oder die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg.

1. Netzbetreiber, Versorgungsstörungen, Grundversorger und Art der Versorgung

Der örtliche Netzbetreiber für das Versorgungsgebiet für Dortmund und Herdecke ist die **Dortmunder Energie- und Wasserversorgung - Netz GmbH** (DEW21-Netz), Ostwall 51, 44135 Dortmund, Amtsgericht Dortmund (HR B 13907). Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 6 Abs. 3 GasGVV, § 18 NDAV).

Grundversorger für das Versorgungsgebiet für Dortmund und Herdecke ist die **Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH** (DEW21), Ostwall 51, 44135 Dortmund, Handelsregister HRB 11111, Amtsgericht Dortmund. Das Erdgas wird vom örtlichen Netzbetreiber aus dem Niederdrucknetz mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsmöglichkeiten mit einem Brennwert von etwa 11,6 kWh/m³ im Normzustand und einem Überdruck hinter dem Druckregler von etwa 22 mbar zur Verfügung gestellt. Maßgeblich hierfür ist die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung-NDAV)".

2. Lieferbeginn und Vertragsbestätigung

DEW21 ist bemüht, den gewünschten Lieferbeginn des Auftraggebers zu realisieren. Der Erdgasliefervertrag tritt zu dem in der Vertragsbestätigung von DEW21 genannten Termin in Kraft. Kommt der Liefervertrag dadurch zustande, dass Erdgas aus dem Erdgasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das DEW21 die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, DEW21 die Entnahme von Erdgas unverzüglich in Textform mitzuteilen. In der Vertragsbestätigung werden dem Kunden die allgemeinen Preise der Erdgaslieferung mitgeteilt.

3. Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von Satz 1 ist Dortmund für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag Gerichtsstand für Kunden, die Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seine Niederlassung aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort oder seine Niederlassung im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

4. Abrechnung gemäß § 12 GasGVV

Der Abrechnungszeitraum wird von DEW21 festgelegt und beträgt für den Erdgasverbrauch in der Regel etwa 12 Monate (Abrechnungsjahr). Sollte der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünschen, wird DEW21 eine gesonderte Vereinbarung dazu mit ihm abschließen.

5. Abschlagszahlungen gemäß § 13 GasGVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Abrechnung werden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschlagszahlungen zu den von DEW21 mitgeteilten Terminen fällig.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 GasGVV bleibt unberührt.

6. Zahlung gemäß § 16 GasGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Banküberweisung,
- SEPA-Lastschrift oder
- Bareinzahlung zu leisten.

7. Verzug gemäß § 17 GasGVV

Rückständige Zahlungen für Leistungen von DEW21 werden nach Ablauf des von DEW21 angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale gemäß dem aktuellen Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnet. Für jede Sonderablesung und jeden Sondergang, der zur Mahnung, zum Inkasso oder zur Feststellung notwendiger Angaben ausgeführt wird, ist von dem Kunden der tatsächliche Aufwand, mindestens jedoch die im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen genannte Kostenpauschale zu bezahlen. Der Nachweis geringerer Kosten wird dem Kunden gestattet.

8. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 GasGVV

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 19 GasGVV sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch die im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen genannte Pauschale, zu bezahlen. Der Nachweis geringerer Kosten wird dem Kunden gestattet.

9. Streitbeilegungsverfahren und Verbraucherinformationen

- Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen DEW21 und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit DEW21 die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei DEW21 beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030.2757240-0, Fax 030.2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de) anrufen.

Das Recht des Kunden oder von DEW21, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch ein Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

- Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030.22480-500 oder 01805.101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030.22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

10. Hinweise

- Energieeffizienz und Energieeinsparung haben für DEW21 hohe Priorität. Auf www.dew21.de hat DEW21 deshalb Hinweise und Tipps dazu zusammengestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und Energieaudits bietet die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de an. Unter www.ganz-einfach-energiesparen.de können Kunden weitere Informationen zu diesem Thema finden.

- Pflichthinweis nach § 107 Energiesteuer-DurchführungsVO:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Mai 2012 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen.